



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 4/2020

Amtlicher Teil

1. Einladung zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Germendorf am Montag, den 27.07.2020Seite 2
2. Öffentliche ZahlungserinnerungSeite 2
3. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben
„Auflösung zum Vorbehalt des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049–2300#001–3413
des Bauvorhabens ABS Berlin – Rostock, Abschnitt Oranienburg(a) – Nassenheide(a): Lärmschutz“Seite 2
4. Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichsthaler Chaussee“Seite 4
5. Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“.
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGBSeite 5
6. Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“Seite 9
7. Bebauungsplan Nr. 145 „Kleingartenanlage an der Chausseestraße/Havelwiesen“.
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGBSeite 10
8. Bebauungsplan Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGBSeite 11
9. Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 132 „Mobilitätspark B 96/Germendorfer Dorfstraße“
und der 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGBSeite 12
10. Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“.
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.....Seite 13
11. Bebauungsplan Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGBSeite 16
12. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020Seite 17
13. Standsicherheitsprüfung der Grabsteine auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Oranienburg
einschließlich der OrtsteileSeite 20
14. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen
an Sonn- und Feiertagen in der Stadt OranienburgSeite 20
15. Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Freienhagener Straße im Ortsteil MalzSeite 21

Nichtamtlicher Teil

1. Information des Entwässerungsbetriebes OranienburgSeite 23
2. Information des Bauverwaltungsamtes: Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen.....Seite 23

Amtlicher Teil**Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung am Montag, den 27.07.2020 um 18:00 Uhr**

In den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co. KG, Veltener Str. 12-13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 20.05.2019
3. Bericht des Vorstandes
4. Beschluss zum Haushalt und zur Pachtzahlung
 - a) Bericht über das Haushaltsjahr 2019/2020 – Kassenbericht
 - b) Vorstellung des Haushaltsplanes zum Haushaltsjahr 2020/2021
 - c) Beschlussfassung über das Haushaltsjahr 2020/2021
 - d) Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung Jagdjahr 2020/2021
5. Entlastung des Vorstandes
6. Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages

7. Bericht der Jäger
8. Verschiedenes

Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Zusatz: Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen konnte die Versammlung nicht wie geplant und veröffentlicht am 20.04.2020 stattfinden.

*Germendorf, 18.05.2020
Der Vorsitzende
Gez. Christian Bertmaring*

**Öffentliche Zahlungserinnerung –
Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern**

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **15.08.2020** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice >>> Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE 581605 0000 3740 923627
BIC: WELADED 1PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt Ihr Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 25.05.2020



*Alexander Laesicke
Bürgermeister*

**Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben „Auflösung zum Vorbehalt des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049–2300#001–3413 des Bauvorhabens ABS Berlin – Rostock, Abschnitt Oranienburg(a) – Nassenheide(a): Lärmschutz“
Bahn-km 28,300 bis 33,690 der Strecke 6088 Berlin – Stralsund in der Stadt Oranienburg**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sachsenhausen beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

Amtlicher Teil

03.08.2020 bis zum 02.09.2020

während der Dienststunden

Montag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren und auf www.oranienburg.de Politik & Beteiligung → Bürgerbeteiligung → Offenlegungen → Sonst-Verfahren veröffentlicht.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzfachbeitrag
- FFH-Vorprüfung
- Schalltechnische Untersuchung
- Baulärm/Erschütterungen

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **16.09.2020** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266–2107, Fax: 03342 4266–7603 oder 03342 4266–7601) oder in der Stadt Oranienburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107–31201/6088/007 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstgesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
12. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266–1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DB Netz AG und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingeleitet werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

15.06.2020

Im Auftrag
Alexander Laesicke
– Bürgermeister –



Amtlicher Teil

Inkrafttreten der 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichthaler Chaussee“:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die festgestellte 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und die Begründung (mit Umweltbericht) gebilligt. Die 7. FNP-Änderung wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde Landkreis Oberhavel – FB Bauordnung und Kataster mit Schreiben vom 19.05.2020 (Az: 01206/2020/vs) genehmigt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von 2,95 ha, umfasst das Flurstück 40 der Flur 2 in der Gemarkung Friedrichsthal.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oranienburg, in der Fassung von September 2019, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Die 7. FNP-Änderung kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 7. FNP-Änderung und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4)

BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

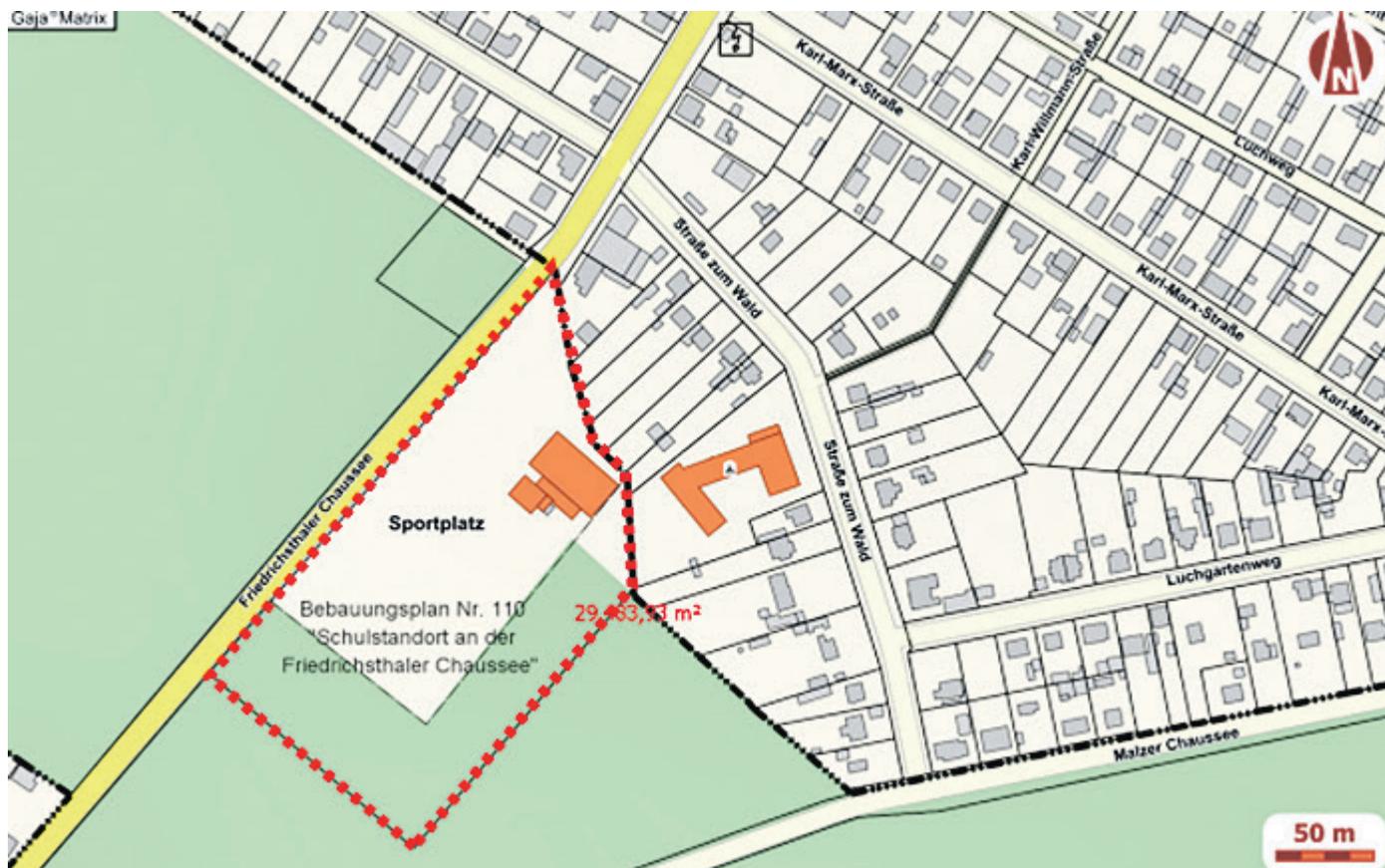
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 16.06.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Änderungsbereich (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 110 „Schulstandort an der Friedrichthaler Chaussee“)

Amtlicher Teil

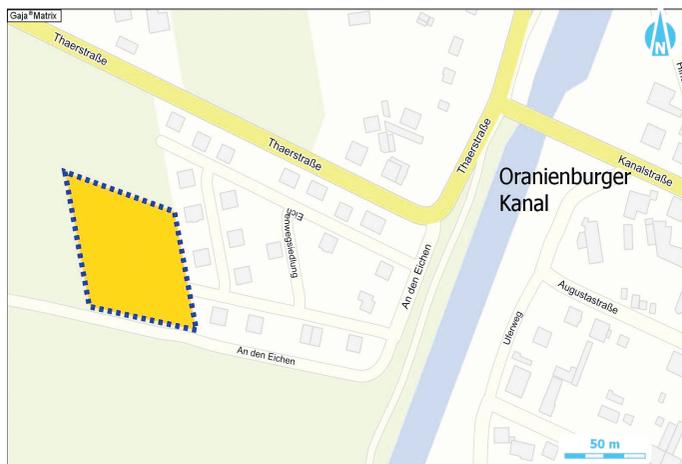
**Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135
„Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des nördlich der Straße An den Eichen gelegenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 823 und 824, der Flur 5, Gemarkung Oranienburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,46 ha und liegt westlich des Oranienburger Stadtzentrums, unweit des Oranienburger Kanals, nördlich der Straße An den Eichen. Das Plangebiet grenzt im Osten an den im Wesentlichen realisierten Bebauungsplan Nr. 36.1 Thaerstraße-Eichenweg an.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik gekennzeichnet.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“

Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Weiterentwicklung zu einem Wohngebiet. Der im Osten an das Plangebiet angrenzende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36.1 Thaerstraße-Eichenweg setzt ein allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,25 und einer GFZ von 0,4 mit maximal zwei Vollgeschossen als zulässig fest. In Anlehnung an jene Festsetzungen soll das Plangebiet zu einem reinen Wohngebiet mit einer GRZ von 0,25 und einer GFZ von 0,4 mit maximal zwei Vollgeschossen entwickelt werden.

Planverfahren und Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als verbindlicher Bauleitplan gemäß § 8 BauGB im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB aufgestellt. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in einem entsprechenden Fachbeitrag, der unter anderem Informationen aus Vor-Ort-Begehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet enthält. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ mit Begründung und bisher verfügbaren Umweltinformationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

21.07.2020 – einschließlich 24.08.2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,	8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen während der Zeit der Offenlegung zusätzlich über das Internetportal der Stadt Oranienburg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können unter Politik & Beteiligung > Bürgerbeteiligung > Offenlegungen > Bauleitplanung > Aktuelle öffentliche Auslegungen unter <https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/BCrgerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Neben den o. g. Planunterlagen sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Schutzgut	Umwelthemen	Stichwortartige Beschreibung	Unterlagen, in denen die betreffenden umweltbezogenen Informationen verfügbar sind
Mensch	– Immissionsschutz, menschliche Gesundheit	– Verkehrslärm – Gewerbelärm – Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – Stellungnahme 1 aus der Öffentlichkeit vom 04.10.2019
	– Verkehr	– Verkehr durch Baumaßnahme – Verkehr durch Nutzung des geplanten Wohngebietes – geringe Breite Straße Eichenwegsiedlung – Stellplatzbedarf	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – Stellungnahme 1 aus der Öffentlichkeit vom 04.10.2019
	– Störfälle oder Katastrophen	– keine erheblichen Auswirkungen und Risiken	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht

Amtlicher Teil

Fläche	– sparsamer Umgang mit Grund und Boden	– kein Entzug von genutzter Fläche für die Landwirtschaft	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördlicher Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Bereich Landwirtschaft, vom 16.10.2019
Boden	– Versiegelung	– geplante Eingriffe durch Versiegelung – geplante Ausgleichsmaßnahme	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Naturschutzbehörde, vom 16.10.2019
	– Altlasten/Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen	– keine Altlasten/Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen im Plangebiet bekannt	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Naturschutzbehörde, vom 16.10.2019
	– Munitionsbergung	– keine Belastung mit Kampfmitteln im Plangebiet bekannt	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme vom Zentraldienst Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 17.09.2019
	– Bergbau	– keine bergbaulichen Rechte oder Beschränkungen bekannt	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme vom Landesamt für Bergbau, Geowissenschaften, Rohstoffe vom 18.09.2019
Wasser	– Niederschlagsentwässerung	– geplante Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – Stellungnahme 1 aus der Öffentlichkeit vom 04.10.2019
	– Trinkwasserschutz	– Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Wasserbehörde, vom 16.10.2019
	– Oberflächengewässer	– keine Oberflächengewässer betroffen	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht
	– Hochwasserschutz	– kein Überschwemmungsgebiet	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht
Klima/Luft	– Luftaustausch – CO ₂ -Ausstoß	– Luftaustauschbahn – Auswirkungen auf das lokale Kleinklima – CO ₂ -Ausstoß – Klimawandel	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht, – Landschaftsplan und Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Oranienburg
Pflanzen	– Gehölze – sonstiger Bewuchs	– keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet – keine Eingriffe in Bäume erforderlich – Vermeidung von Beeinträchtigungen der geschützten Allee An den Eichen südlich des Plangebietes – geplante Heckenpflanzung als Ausgleichsmaßnahmen	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Naturschutzbehörde, vom 16.10.2019
Tiere/ Artenschutz	– Brutvögel – Reptilien – Fledermäuse – weitere Arten	– keine Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten im Plangebiet – ubiquiste Vogelarten (Freibrüter, Bodenbrüter) in der Umgebung des Plangebietes – keine Nachweise von Reptilien, Amphibien, Kleinsäugetern oder geschützten Insektenarten im Plangebiet – keine geeigneten Sommerquartiere oder Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse im Plangebiet – verlassener Fuchsbau im Plangebiet	– Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Fachbeitrag Artenschutz und Umweltbericht

Amtlicher Teil

Biotope	Biotopschutz, Biotopverbund, Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> – keine geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden – keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden – geringe Biodiversität im Plangebiet – geringe Bedeutung für Biotopverbund 	<ul style="list-style-type: none"> – Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Naturschutzbehörde, vom 16.10.2019 – Landschaftsplan und Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Oranienburg
Orts- und Landschaftsbild	– Orts- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung des Landschaftsbildes durch Planvorhaben – Pflanzung von Gehölzen (Hecke) 	<ul style="list-style-type: none"> – Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – Stellungnahmen 1 aus der Öffentlichkeit vom 04.10.2019
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> – Bodendenkmale – Baudenkmal 	<ul style="list-style-type: none"> – keine Bodendenkmale bekannt – im Plangebiet keine Baudenkmale betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> – Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme vom Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, vom 04.10.2019
Kultur- und Sachgüter	– Ver- und Entsorgungsleitungen	<ul style="list-style-type: none"> – Anschluss an zentrale Ver- und Entsorgungsnetze – Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme der Stadtwerke Oranienburg und des Entwässerungsbetriebes Oranienburg vom 26.10.2019
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsschutzgebiet, – Naturschutzgebiet, – Naturpark, – Nationalpark – Biosphärenreservat – Naturdenkmale, – geschützte Landschaftsbestandteile – Vogelschutzgebiete – Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> – Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat. Im Plangebiet sind keine Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile oder geschützten Biotope nach BNatSchG i. V. m. BbgNatschAG vorhanden. – Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturparkes, eines Vogelschutzgebietes oder eines Schutzgebietes nach der Floren-Faunen-Habitat-Richtlinie. – Es liegt auch nicht im direkten Einwirkungsbereich der genannten Schutzgebiete. 	<ul style="list-style-type: none"> – Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht
Mensch/Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> – Abfälle – Abwässer 	<ul style="list-style-type: none"> – Anschluss an die zentrale Schmutzwasserversorgung – Abfallentsorgung durch Landkreis als zuständigem Entsorgungsträger 	<ul style="list-style-type: none"> – Begründung des Bebauungsplanes einschließlich Umweltbericht – fachbehördliche Stellungnahme der Stadtwerke Oranienburg vom 26.10.2019 – fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Abfallwirtschafts-/Bodenschutzbehörde, vom 16.10.2019

Folgende Änderungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ im Entwurf Februar 2020 gegenüber dem Vorentwurf Mai 2019 (Stand: 14.02.2020) haben sich ergeben:

Vorhaben- und Erschließungsplan

- Änderung der bisher geplanten privaten Straßenverkehrsfläche in eine öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Änderung der Ausformung der geplanten Straßenverkehrsfläche (10,5 m breit, Wendepplatz für dreiachsiges Müllfahrzeug, 2 öffentliche Parkplätze, Verkehrsgrünflächen für Niederschlagsentwässerung, Fuß-/Radweg zum Weg an den Eichen
- innerhalb der geplanten Wohngebietsflächen Anpassung der Nebenanlagen, 18 Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung

- Neuordnung der Bewegungsflächen für die Feuerwehr
- Anordnung einer Abstellfläche für Müll- und Recyclingbehälter an der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche außerhalb des Wendepplatzes (Arbeitsschutz Müllfahrzeuge)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Planzeichnung

- Änderung der bisher geplanten privaten Straßenverkehrsfläche in eine öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Änderung der Ausformung der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan
- geringfügige Anpassung der Baugrenze (Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben gegenüber dem Vorentwurf unverändert)

Amtlicher Teil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan – textliche Festsetzungen

- Änderung der bisher geplanten privaten Straßenverkehrsfläche in eine öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Ergänzung unter 2.1 Grundflächenzahl
„(1) Für die Berechnung der Grundflächenzahl gilt das gesamte in der Planzeichnung festgesetzte reine Wohngebiet WR als einheitliches Baugrundstück.“
Ergänzung unter 2.2 Geschossflächenzahl
„(1) Für die Berechnung der Geschossflächenzahl gilt das gesamte in der Planzeichnung festgesetzte reine Wohngebiet WR als einheitliches Baugrundstück.“
(ist erforderlich, da die nun geplante öffentliche Verkehrsfläche das Vorhabengrundstück in 2 Teilflächen teilt)
- unter 4.2 wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten für Stellplätze
Ergänzung „und Parkplätze“
- Ergänzung von Rechtsgrundlagen

Begründung

Wesentliche Inhalte aus den Stellungnahmen der Behörden und deren Berücksichtigung wurden gemäß Abwägung in der Begründung ergänzt. Darüber hinaus wurde die Begründung im Wesentlichen wie folgt fortgeschrieben:

unter 3.1 Raumordnung und Landesplanung

- Einarbeitung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

unter 3.2 Regionalplanung

- Einarbeitung der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (ReP FW) vom 21. November 2018 (teilweise genehmigt mit Ausnahme Windenergie)

unter 4.3.4 Berücksichtigung der Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 36.1 Thaerstraße-Eichenweg

- nähere Untersetzung der bisherigen Begründung

unter 5. Baulicher Bestand im Plangebiet und dessen Umgebung

- Ergänzung aktueller Fotos (01/2020) zum Bestand im Plangebiet und Umgebung

Ergänzung 8.0 Berücksichtigung der Hinweise der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung zur vorliegenden Planung

- Zusammenfassung der abwägenden Berücksichtigung der wesentlichen planungsbezogenen Hinweise der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ vom Mai 2019

unter 8.3 Geplante Erschließung

- Fortschreibung der Begründung entsprechend der nun geplanten Erschließung durch eine ausreichend breite geplante öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Wendepunkt für dreiachsigen Lkw in Verlängerung der Straße Eichenwegsiedlung und Anbindung für Fußgänger und Radfahrer an Weg An den Eichen
- Ergänzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung/Behebung von vorhabenbedingten Schäden an der Straße Eichenwegsiedlung

unter 8.4 Geplanter ruhender Verkehr

- Es sind die 18 Stellplätze auf dem Baugrundstück geplant, die gemäß Stellplatzsatzung erforderlich sind und zusätzlich 2 öffentliche Parkplätze in der nun geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche

unter 8.5 Geplante Spiel- und Freifläche

- nähere Untersetzung der bisherigen Begründung (zur Berücksichtigung Hinweis Landkreis Oberhavel)

unter 9.2.2 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

- Ergänzung der Begründung zur geplanten Anrechnung des Vorhabengrundstücks als einheitliches Baugrundstück, auch wenn es nun durch die im Entwurf neu geplante öffentliche Straßenverkehrsfläche unterbrochen ist
- nähere Untersetzung der bisherigen Begründung

unter 10. Flächenbilanz

- Anpassung an Entwurf (öffentliche statt privater Straßenverkehrsfläche, geringfügige Änderungen der Flächengrößen)

unter 13.2 Prüfung der vorliegenden Planung in Bezug auf den Anwendungsbereich der Folgekostenrichtlinie

- Anpassung an Entwurf (geringfügige Änderungen der Flächengrößen, ohne Auswirkungen)

A Fachbeitrag Artenschutz

unter A 4.1 Erfassungsprotokolle 2019

- Ergänzung der seit Mai 2019 durchgeführten Begehungen

unter A 5. Avifauna ff.

- Fortschreibung gemäß der nun vorliegenden Gesamtergebnisse der Erfassung geschützter Arten
- Im Plangebiet wurden bei den Begehungen 2019 keine Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsorte geschützter Arten festgestellt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen Verbote des §44(1) BNatSchG sind insofern nicht erforderlich.
- Grundsätzlich könnte das Plangebiet geeignete Lebensräume für bodenbrütende und freibrütende ubiquide Vogelarten bieten, die auch in der Umgebung des Plangebietes vorkommen, deshalb zeitliche Regelungen für Eingriffe in den Gehölzbestand und die bodendeckende Vegetation

Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde neu erstellt gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB unter Verwendung der bisher vorliegenden Umweltinformationen aus der Begründung des Vorentwurfes mit folgenden wesentlichen inhaltlichen Fortschreibungen und Ergänzungen:

- Anpassung der Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft an den Entwurf (siehe unter U1.b) 6.2.3)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der geschützten Allee südlich des Plangebietes (An den Eichen) durch weitgehende Vermeidung von Versiegelung durch Stell-/Parkplätze und Nebenanlagen im Wurzelbereich (siehe unter U2.a) 5.3)
- Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Plangebietes (siehe unter U1.b) 6.2.5.2):
Umwandlung von Acker in Extensivgrünland Gemarkung Oranienburg, Flur 5, Teilfläche (5.000m²) von Flurstück 666, Sicherung der Maßnahme im Durchführungsvertrag

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Zeit der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Amtlicher Teil

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 05.06.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“, der Stadt Oranienburg im Amtsblatt Nr. 04/2020 an.

Oranienburg, 05.06.2020

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oranienburg

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 Baugesetzbuch sowie § 28 Kommunalverfassung Brandenburg (jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung) in der Sitzung am 09.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird der Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ (Anlagen 2 + 3) in der Fassung vom 30.08.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.“

Der Geltungsbereich umfasst ca. 7,2 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke der Gemarkung Oranienburg, Flur 4 (Stand ALKIS 03/2018): 166/16, 166/17, 166/18, 663/168, 664/168, 983/166, 988/166, 989/166, 994/166, 995/166, 1004, 1005, 3833, 3834, 3836 – 3846 sowie teilweise die Flurstücke 519, 625, 628, 889, 3382/169, 3541/173.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen entlang der Geltungsbereichsgrenzen der Bebauungspläne Nr. 15.3b „Ehemaliges Sägewerkgelände/Dr.-Kurt-Schumacher-Strasse/Am Wolfsbusch Süd/Friedensstrasse Ost“ im Westen und der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Oranienburg Teilbebauungsplan Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“ im Norden.

Im Süden wird der Geltungsbereich von der Straßenmittellinie der Walther-Bothe-Straße begrenzt, im Osten von den westlichen Grenzen der Flurstücke 166/20, 166/9, 166/21, 166/28 und 166/37 Flur 4, Gemarkung Oranienburg bzw. von der Straßenmittellinie der Erzberger Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in nachstehendem Kartenausschnitt dargestellt.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“

Die Satzung wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landkreis Oberhavel) vom 30.04.2020, Az.: 521010-00740/2020/vs, nach §§ 6, 10 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“, in der Fassung vom 08/2020, rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ liegt einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die einsehbaren Unterlagen können zudem auch im Internet unter www.oranienburg.de unter der Rubrik Städtebau & Wirtschaft > Stadtentwicklung > Geoportal > Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Zudem steht Ihnen das Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> unter der Rubrik Bauleitplanung > Suchbegriff Oranienburg > zweiter Link (Wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne) zur Verfügung.

Auf die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird hingewiesen:

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden gemäß Nummer 1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, gemäß Nummer 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und gemäß Nummer 3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Absatz 5 BauGB hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) Bbg-KVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 03.06.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung des am 30.04.2020 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigten Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“, der Stadt Oranienburg im Amtsblatt Nr. 04/2020 an.

Oranienburg, 03.06.2020

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Siegel

Bebauungsplan Nr. 145 „Kleingartenanlage an der Chausseestraße/Havelwiesen“ Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Kleingartenanlage an der Chausseestraße/Havelwiesen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die im beiliegenden Übersichtsplan dargestellten Flächen ist begrenzt im Norden und Westen durch die Havel, im Osten durch die Chausseestraße und im Süden durch die rückwärtige Bebauung der Dr.-Kurt-Schaf-Straße bzw. einen Weg, der zur rückwärtigen Bebauung führt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer neuen bzw. Sicherung einer bestehender Kleingartenanlagen mit nachstehenden allgemeinen Planungszielen geschaffen werden:

- Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“
- Erhalt der vorhandenen Kleingartenstrukturen bestehend aus den zwei Sparten, „Zur Rolle“ und „An der Schnellen Havel“
- Planung einer gemäß Bundeskleingartengesetz zulässigen Bebauung (Gartenhäuser) und gärtnerischen Nutzung
- Schaffung bzw. Sicherung einer Durchwegung und Anbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz (Chausseestraße) und der bestehenden Kleingartenanlagen
- Sicherung von Grünflächen, insbesondere auch Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für einen verursachten Eingriff genutzt werden können, sowie Erhalt von Flächen für Natur und Landschaft (z. B. entlang des Uferbereiches)

Oranienburg, den 19.06.2020

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Siegel



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 145 „Kleingartenanlage an der Chausseestraße/Havelwiesen“

Amtlicher Teil

**Bebauungsplan Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“ für die im beiliegenden Übersichtsplan dargestellten Flächen beschlossen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen der Saarlandstraße und der Birkenallee in nordwestlicher Richtung bis zu den bebauten Einfamilienhausgrundstücken an der Schmalkaldener Straße und der Schwarzburger Straße im Norden bzw. der Wernigeroder Straße im Westen. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet überwiegend die Saarlandstraße. Im Süden verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der Birkenallee bzw. nördlich der Nebengebäude der bebauten Grundstücke an dieser Straße (Hausnummern 55 bis 63a). Die westliche Grenze des Plangebietes erstreckt sich entlang der Einfriedungen der bebauten Grundstücke am Ende der Wernigeroder Straße (Hausnummern 28 und 35/35a) bzw. entlang der östlichen Grenze des noch nicht umgesetzten Bebauungsplans Nr. 119 „Wohnbebauung am Kanal“ (Altenburger Straße). Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches bilden im Osten die südlichen Einfriedungen der Wohnbebauung an der Schmalkaldener Straße (Hausnummern 104, 106, 109, 111 und 113) und der Schwarzburger Straße (Hausnummern 72 und 74).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in Oranienburg-Süd, gemäß der Darstellung des Flächennutzungsplanes, geschaffen werden.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

20. Juli 2020 bis 21. August 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Fragen zu dem Bebauungsplanvorentwurf können auch telefonisch unter der Rufnummer 03301/600757 oder per E-Mail ost@oranienburg.de gestellt werden.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 19.06.2020

Alexander Laesicke

Bürgermeister



Siegel



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“

Amtlicher Teil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B 96/Germendorfer Dorfstraße“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.02.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 „Mobilitätspark B 96/Germendorfer Dorfstraße“ im OT Germendorf gemäß § 12 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB für die in der beigefügten Planskizze, dargestellten Bereich (Flurstück 546, Flur 7, Gemarkung Germendorf) beschlossen.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes (GE) mit den Schwerpunkten, Fahrzeughandel, KFZ-Werkstätten, Gastronomie, e-Tankstellen und weitere Dienstleistungen für den Mobilitätsbedarf geschaffen werden.

Flächennutzungsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.02.2019 mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 132 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Der Flächennutzungsplan wird dahingehend geändert, dass für eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung Tankstelle eine gewerbliche Baufläche dargestellt wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 129 „Sicherung und Entwicklung der Grünfläche an der Birkenallee/Saarlandstraße“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

20. Juli 2020 bis 21. August 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Fragen zu dem Bebauungsplanvorentwurf können auch telefonisch unter der Rufnummer 03301/600757 oder per E-Mail ost@oranienburg.de gestellt werden.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 19.06.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B 96/Germendorfer Dorfstraße“ und 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Gewerbegebiet an der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße städtebaulich neu geordnet und nachverdichtet werden, um eine nachhaltige Modernisierung und Stärkung des Gewerbebestandes zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in der beiliegenden Skizze dargestellt, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum südlich angrenzenden Oranienburger Stadtzentrum und liegt sowohl östlich und westlich der Sachsenhausener Straße als auch östlich der Chausseestraße. Der östlich von der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße gelegene Teilbereich wird im Osten durch die Bahntrasse, im Süden durch die Heidestraße, im Norden durch die Straße An den Russenfichten begrenzt. Der westlich von der Sachsenhausener Straße gelegene Teilbereich wird im Süden durch den Einzelhandelsstandort Rungestraße, einem Hafenbecken (Kayserhafen), im Westen durch den Schreiberweg und die Försterstraße, das Wohn- und Wochenendhausgebiet Kolonie Zukunft (Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“) sowie landschaftlichen Freiraum, im Norden durch Wohn- und Gewerbebebauung an der westlichen Chausseestraße sowie landschaftlichen Freiraum begrenzt.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Da der Bebauungsplanentwurf nach der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nochmals geändert wurde, liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut in der Zeit vom

20. Juli 2020 bis 07. August 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Neben den o. g. Planunterlagen sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotop und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Karte mit Lage der Biotop in Bestand
- Karte mit Lage der Bäume in Bestand und Auflistung der Baumarten
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Prognose der Artengruppen und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Naturschutzbehörde vom 16.05.2017, 05.02.2019 und 19.05.2020 zu den Anforderungen des Umweltberichtes, des Biotop- und Artenschutzes, zur Eingriffsregelung und zu Kompensationsmaßnahmen

- Potenzialanalyse für Lebensräume von Reptilien und Amphibien vom März 2019

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2017 und 16.05.2017 zum Bodenschutz, insbesondere zu dem im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierten Flächen
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 25.04.2017 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer
- fachbehördliche Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 06.06.2017 und 11.12.2018 zu radiologischen Altlastenverdachtsflächen und deren Einstufungen sowie den Umgang mit radiologischen Bodenverunreinigungen.

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Die Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- zum Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Oranienburg-Sachsenhausen im Umweltbericht
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Wasserbehörde vom 16.05.2017 zur Trinkwasserschutzzone III B und die daraus folgenden gesetzlichen Anforderungen
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 11.02.2017 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima – und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit

Amtlicher Teil

- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet
- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – zum Bebauungsplan Nr. 112 von Juni 2018 (Büro Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox Fachingenieur für Schallschutz) und August 2019 (afi-Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See), das die Auswirkungen des Gewerbelärms und Verkehrslärms untersucht und die zulässigen Geräuschimmissionen für die einzelnen Baugebiete ermittelt hat und zum Schutze des Straßenverkehrslärms (Sachsenhausener Straße/Chauseestraße) sowie Schienenverkehrslärms (Bahnstrecke 6088) entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorschlägt
- Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 112 vom 31.01.2018 (Büro LK Argus GmbH Berlin), die die Situation an und bestehenden sowie neu geplante Knotenpunkte der Verkehrsachse Sachsenhausener Straße/Chauseestraße auf ihre Leistungsfähigkeit im Prognoseplanfall untersuchte und deren verkehrliche Auswirkungen darstellt

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Hinweise auf das Vorhandensein eines Baudenkmals und Bodendenkmals im Plangebiet
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bau – und Kunstdenkmalpflege vom 24.04.2017 und 10.12.2018 zum eingetragenen Baudenkmal „Industrieschornstein der Hüttenwerke Kaiser und Co.“ im Plangebiet und der fachgutachterlichen Stellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 10.04.2017 zu den gesetzlichen Anforderungen des Schutzgutes Bodendenkmäler und insbesondere zum Bodendenkmal Nr. 70154 (urgeschichtliche Siedlung)
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 26.09.2016 zu eingetragenen Bodendenkmälern/Fundstellen

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf [www.oranienburg.de/unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung](http://www.oranienburg.de/unter%20der%20Rubrik%20-%20B%C3%BCrgerbeteiligung%20-%20Offenlegung) eingesehen werden.

Fragen zu dem Bebauungsplanentwurf können auch telefonisch unter der Rufnummer 03301/600757 oder per E-Mail ost@oranienburg.de gestellt werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 19.06.2020

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Siegel

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs soll Ihnen Gelegenheit geben, sich bereits in einer frühen Phase des Planungsverfahrens über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Inhalte der von der Stadt in Aussicht genommenen Bauleitplanung, mögliche Varianten und voraussichtliche Auswirkungen der Planung zu informieren sowie schriftlich oder mündlich eine Stellungnahme dazu abzugeben. Die Stadt ist daran interessiert, Ihre Sicht auf die Planung und deren Konsequenzen zu erfahren.

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche geschaffen werden. Auf einer Fläche von rund 6.000 m² ist vorgesehen, ca. 70 Wohnungen zu bauen. Auf diese Weise soll zur Befriedigung der dringlich und stetig steigenden Nachfrage nach Wohnraum in Oranienburg beigetragen werden; es wird ein seit Langem brachliegendes bahnhofsnahe Areal nutzbar gemacht und ansprechend gestaltet werden.

Beschreibung des Gebiets

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“ umfasst die Flurstücks-Nr. 570/1 in Flur 3 der Gemarkung Lehnitz.

Das Planungsgebiet ist gegenwärtig ungenutzt und frei von baulichen Anlagen. Die Vegetation auf der zwischen Mühlenbecker Weg und Brieseweg gelegenen Fläche ist größtenteils ruderal geprägt. Nur in Randbereichen stehen einzelne Bäume. Die verkehrliche Erschließung ist über den Mühlenbecker Weg gesichert. Nördlich des Mühlenbecker Wegs sowie östlich und südlich des Grundstücks schließen sich Wohnnutzungen an. Westlich angrenzend verlaufen die Trassen der S-Bahn-Linie 1 (Berlin-Wannsee – Oranienburg), mehrerer Regionalbahnlinien (RB 12, RB 20, RB 27, RE5) der Fernbahn (Intercity-Linie Rostock-Berlin-Dresden) sowie des Güterverkehrs. Der Bahnhof Lehnitz befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik im Anhang gekennzeichnet.

Verfahren

Da die Grundfläche weniger als 10.000 m² umfasst und der Geltungsbereich allseitig von Innenbereichsflächen umschlossen ist, sind die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gegeben. Die Aufstellung des Bebauungsplans soll daher im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 142 „Wohnanlage am Mühlenbecker Weg“ mit Begründung und Fachgutachten in der Zeit vom

1. September 2020 bis einschließlich 2. Oktober 2020

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Stellungnahme ohne Absenderangaben einreichen, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Oranienburg, den 30.06.2020

Alexander Laesicke
Bürgermeister



(Siegel)

Anlage

Amtlicher Teil



Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2020 gefasst:

Beschluss-Nr: 0137/07/20

Veränderungen in den Ausschüssen der AfD-Fraktion wurden nicht beschlossen

Antrag der Fraktion der CDU

Beschluss-Nr: 0138/07/20 (Ja 32 Enthaltung 2)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, anlässlich der sich zum 30. Mal jährnden Deutschen Einheit am Standort der ehemaligen MfS-Kreisdienststelle in der Greifswalder Straße 11 in Oranienburg eine Gedenktafel anzubringen, mit der auf dessen Geschichte hingewiesen werden soll.

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine offizielle Anfrage zum Hintergrund der Dienststelle beim BStU zu stellen und die daraus resultierenden Informationen im Hinblick auf die Errichtung einer Gedenktafel den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Oranienburg zugänglich zu machen.

Erwähnung finden sollen auf dieser Gedenktafel auch die Ereignisse des Herbstes 1989 in unserer Stadt und insbesondere im Januar 1990, als die demokratischen Kräfte versuchten, durch Übernahme des Objektes der bereits laufenden Aktenvernichtung bzw. Auslagerung Einhalt zu gebieten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, soweit erforderlich Gespräche mit dem heutigen Eigentümer zu führen und der Stadtverordnetenversammlungen Vorschläge für die Gestaltung vorzulegen.

Antrag der Fraktionen der CDU, FWO/Piraten, FDP, SPD

Beschluss-Nr: 0139/07/20 (Ja 27 Enthaltung 7)

(Präambel zum Beschlussvorschlag)

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt, dass in den Gesprächen vom 28. Mai 2020 zwischen den Vertretern der Stadt Oranienburg, des Landes Brandenburg, der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten, des Internationalen Sachsenhausenkomitees sowie der Anwohnerinitiative „Gedenken im Einklang mit dem Leben“ ein weitreichender Konsens über die zukünftige Zuwegung des Busverkehrs zur Gedenkstätte Sachsenhausen erzielt werden konnte. Folgende Kernpunkte sollen Teil einer künftigen Lösung sein:

- 1.) Der Reise- und Linienbusverkehr wird aus dem nahegelegenen Wohngebiet (Straße der Nationen, Schäferweg, Hans-von-Dohnanyi-Straße) vollständig herausgelöst, mit dem Ziel, die Anwohnerinnen und Anwohner der Gedenkstätte Sachsenhausen nachhaltig von den Lärm- und Abgasemissionen der Reise- und Linienbusse zu entlasten. Die Haltepunkte und Parkplätze des Busverkehrs werden dafür aus dem o.g. Wohngebiet verlagert.
- 2.) Die historische Topografie und Eingangssituation zur Gedenkstätte Sachsenhausen bleibt davon unberührt. Die Besucherlenkung des Individualverkehrs (z. B. PKW, Radfahrer, Fußgänger) erfolgt weiterhin über den Weg, den die Häftlinge des Konzentrationslagers Sachsenhausen gegangen sind. Die Parkplätze für PKW (Ecke Straße der Nationen/Schäferweg) werden ökologisch aufgewertet und so umgestaltet, dass eine Nutzung als Bus- oder LKW-Parkplatz künftig nicht länger möglich ist.

Amtlicher Teil

Auch für die Besucherlenkung der Gäste, die mit Reise- oder Linienbussen anreisen, soll der Weg, den die Häftlinge gegangen sind, ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist aber eine Lösung, die die vorgenannte Herausnahme des Busverkehrs aus dem Wohngebiet sicherstellt (z. B. ein Haltepunkt vor dem Finanzamt bzw. der Gedenkstättenstiftung oder eine Buswendeschleife an der Straße der Nationen, etc.).

- 3.) Die Stadt Oranienburg, das Land Brandenburg und die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten sind als Grundstückseigentümer und Nutzer verantwortlich für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Entlastung der Anwohnerschaft sowie zur Steigerung der Aufenthaltsqualität der Gäste der Gedenkstätte Sachsenhausen. Die Verlagerung des Reisebusverkehrs aus dem nahegelegenen Wohngebiet hat hierbei besondere Priorität. Die Stadt wird aufgefordert, alle Wege der Planungsbeschleunigung zu nutzen. Konkrete Ergebnisse sind im September 2020 vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Vorzugsvariante (Empfehlung des Bauausschuss vom 27. Mai 2020 und Konzept Planungsbüro H & W Ingenieurgesellschaft mbH) unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Gesprächs vom 28. Mai konzeptionell weiterzuentwickeln und umzusetzen, um die Anwohnerinnen und Anwohner der Gedenkstätte Sachsenhausen von den Emissionen des Busverkehrs zu entlasten.

Für die Planung und Konzeption, den Erwerb der Flächen, die Schaffung einer neuen Zuwegung zur Alten Lagerstraße und für den Bau des neuen Parkplatzes für Reisebusse sowie die Umsetzung eines Parkleitsystems sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und ausreichend finanzielle Mittel in den Haushalt 2021 ff. einzustellen. Fördermittel von Land, Bund und EU sind zu akquirieren und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Mit der Planung und Umsetzung ist unverzüglich zu beginnen.

Der bestehende Reisebusparkplatz im Schäferweg wird nach der Verlegung des Busparkplatzes an einen anderen Standort geschlossen, entsiegelt und ökologisch aufgewertet. Damit ist sicherzustellen, dass eine Nutzung als Stellplatz für Busse oder LKW künftig nicht mehr möglich ist. Entsprechende finanzielle Mittel sind im Haushalt 2021 ff. einzuplanen. Über den Sachstand der Planung und Umsetzung ist den Stadtverordneten regelmäßig, mindestens jedoch quartalsweise, in den Sitzungen des Fachausschusses zu berichten.

Der Bürgermeister stellt den Stadtverordneten das Finanzierungs- und Umsetzungskonzept, inkl. Zeitrahmen zur Entlastung der Anwohnerschaft auf einer Sonderhauptausschusssitzung am 01. Oktober 2020 vor.

Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FWO/Piraten

Beschluss-Nr. 0140/07/20 (Ja 28 Nein 3 Enthaltung 3)

Der Bürgermeister wird beauftragt,

- Vorkehrungen zu treffen, das nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für eine Mittagsversorgung anspruchsberechtigte Kinder diese bei künftigen, pandemiebedingten Schulschließungen erhalten können.
- sicherzustellen, dass bei Vorliegen der entsprechende Fördermöglichkeiten des Bundes oder Landes Oranienburgs Schulkinder aus einkommensschwachen Familien einen Zuschuss für die Anschaffung digitaler Lernausrüstung erhalten.
- künftige Anträge auf Sondernutzung anliegender Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze durch Einzelhandelstreibende zum Zwecke der Vergrößerung von Verkaufs- und Gastronomieflächen sowie zur Aufstellung von Werbeträgern oder Hinweisschildern für Unternehmen zu genehmigen, sofern dies im Rahmen der gültigen Rechtsvorschriften möglich ist und hierdurch keine dauerhafte Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs oder eine Gefährdung Dritter entsteht. Etwasige Anträge auf Sondernutzung sind durch die Stadt mit Wohlwollen zu prüfen und Ablehnungen nur in begründeten Fällen auszusprechen. Auf eine Erhebung von Gebühren über die Verwaltungsgebühr hinaus ist zu

verzichten. Bereits in 2020 bewilligte und bezahlte Sondernutzungen sind unentgeltlich ins kommende Jahr zu verlängern. Diese Regelungen gelten befristet bis zum 31.12.2021.

- einen Härtefallfonds zur Unterstützung lokaler Vereine und Initiativen sowie Menschen in Notlagen mit einem finanziellen Volumen von 100.000 Euro zu bilden. Dieser soll die Hilfsprogramme von Bund, Land und Kreis adäquat ergänzen. Damit möglichst viele von diesem Fonds profitieren können, sollte die Summe auf 2000 Euro je Einzelfall begrenzt werden. Zur Umsetzung des Härtefallfonds ist auf die vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen des Haushaltes 2020 zurückzugreifen und bis spätestens 7/2020 eine Richtlinie für die Beantragung und Vergabe vorzulegen. Für die Entscheidung über die Vergabe der Mittel wird ein Härtefallgremium gebildet, dem je ein Mitglied pro Fraktion angehört.
- zu prüfen, durch welche weiteren Maßnahmen die regionale Wirtschaft in Zeiten der Corona-Pandemie unterstützt werden kann.

Antrag der Fraktion der FDP

Beschluss-Nr. 0141/07/20 (Ja 6 Nein 24 Enthaltung 4)

Einsetzen temporärer Ausschuss – wurde nicht beschlossen –

Beschluss-Nr. 0142/07/20 (Ja 32 Enthaltung 2)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Hauptausschuss die Aufgabe eines temporären Unterausschuss übernimmt.

Vorlage 0310/2020

Beschluss-Nr. 0143/07/20 (Ja 34)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Durchführung einer beschränkten Ausschreibung für die Erteilung eines Prüfauftrages durch die Stadt Oranienburg zu. Die Prüfaufträge und die zu prüfenden Sachverhalte werden durch den Hauptausschuss festgelegt.

Antrag der Fraktion der SPD

Beschluss-Nr. 0144/07/20 (Ja 34)

Um Fußgängerinnen und Fußgängern eine sichere Überquerung der Sachsenhausener Straße zu ermöglichen, wird der Bürgermeister beauftragt, beim Landkreis Oberhavel die Einrichtung von zwei Zebrastreifen zu beantragen. Der erste Zebrastreifen wird zwischen den zwei Ärztezentren eingerichtet, also vom Zentrum kommend kurz bevor es rechtsseitig in die Heidestraße geht. Der zweite Zebrastreifen ist zur Querungsmöglichkeit auf Höhe des EDEKA-Marktes einzurichten. Der genaue Bereich ist dabei so zu wählen, dass der Zebrastreifen nicht zu Konflikten mit den zu EDEKA einfahrenden Kraftfahrzeugen führt.

Am neuen Kreisel, welcher die Sachsenhausener Straße mit der Rungestraße verbindet, sind zur Verbesserung der Sichtbarkeit die einmündenden Fahrradwege farbig und mit einem Fahrradsymbol zu kennzeichnen.

Antrag der Fraktionen der FWO/Piraten, SPD, FDP, B90/Die Grünen, DIE LINKE, CDU

Beschluss-Nr. 0145/07/20 (Ja 33 Enthaltung 1)

Die Verwaltung wird aufgefordert, das Schicksal des jüdischen Speicherbesitzers Max Lazarus sowie seiner Familie weiter zu erforschen. Darüber hinaus wird die Verwaltung aufgefordert, auf der Grundlage der so gewonnen Erkenntnisse eine Gedenktafel zu erarbeiten, welche am historischen Speicher angebracht werden soll.

Antrag der Fraktion der B90/Die Grünen

Beschluss-Nr. 0146/07/20 (Ja 29 Nein 5)

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 30. September zu prüfen, ob und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Teilnahme von Stadtverordneten, Ortsbeiratsmitglieder*innen und sachkundigen Einwohner*innen per Videokonferenz an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, Ortsbeiratssitzungen, Sonderausschüssen etc. gegeben ist.

Amtlicher Teil

Unter Beachtung der rechtlichen Möglichkeiten und Anforderungen wird der Bürgermeister beauftragt, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass an Stadtverordnetenversammlungen, Sitzungen der Ausschüsse, Ortsbeiratssitzungen, Sonderausschüssen etc. auch alternativ per Videokonferenz teilgenommen werden kann. Die städtischen Satzungen und Geschäftsordnungen sind entsprechend anzupassen. Für die Öffentlichkeit wird die Teilnahme per Videostream für die öffentlichen Tagesordnungspunkte sichergestellt.

Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE

Beschluss-Nr: 0147/07/20 (Ja 11 Nein 22 Enthaltung 2)

Kita-Vertrag nachverhandeln – Transparenz und faire Finanzierung sicherstellen – wurde nicht beschlossen

Antrag der Fraktion der FDP

Beschluss-Nr: 0148/07/20 (Ja 4 Nein 28 Enthaltung 3)

Ergänzung zur Machbarkeitsstudie Neubau OH – wurde nicht beschlossen

Vorlage 0307/2020

Beschluss-Nr: 0149/07/20 (Ja 32 Nein 2 Enthaltung 1)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses der StVV zur Begründung einer Städtepartnerschaft mit einer israelischen Stadt vom 30. September 2019 auf Basis des in der Anlage befindlichen Partnerschaftsvertrages die Aufnahme einer partnerschaftlichen Verbindung mit der Stadt Kfar Jona. Der Bürgermeister wird beauftragt, möglichst noch in diesem Jahr eine Unterzeichnung in angemessenem Rahmen – bevorzugt in Oranienburg – zu organisieren. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorlage 0271/2020

Beschluss-Nr: 0150/07/20 (Ja 34 Enthaltung 1)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 180.000,00 € im Jahr 2020 für die Investitionsmaßnahme „RW-Netzerneruerung DN 150 bis 500 Bahnhofsplatz“ in Oranienburg.

Vorlage 0257/2020

Beschluss-Nr: 0151/07/20 (Ja 35)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt über die Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz in einem integrierten Hilfeleistungssystem für den Landkreis Oberhavel zu erweitern.

Vorlage 0308/2020

Beschluss-Nr: 0152/07/20 (Ja 34 Enthaltung 1)

Beschluss zur Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Vorlage 0177/2019

Beschluss-Nr: 0153/07/20 (Ja 34 Nein 1)

Beschluss über den geprüften konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Oranienburg zu, 31.12.2017

Vorlage 0178/2019

Beschluss-Nr: 0154/07/20 (Ja 35)

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss 2017

Vorlage 0295/2020

Beschluss-Nr: 0155/07/20 (Ja 34 Enthaltung 1)

Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klärwerk Wansdorf GmbH

Vorlage 0293/2020

Beschluss-Nr: 0156/07/20 (Ja 35)

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Klärwerk Wansdorf GmbH

Vorlage 0294/2020

Beschluss-Nr: 0157/07/20 (Ja 35)

Bestellung des Prüfers für die Jahresrechnung 2020 der Klärwerk Wansdorf GmbH

Vorlage 0299/2020

Beschluss-Nr: 0158/07/20 (Ja 34 Nein 1)

Frau Viola Knerndel wird als Schiedsperson für die Schiedsstelle I gewählt.

Beschluss-Nr: 0159/07/20 (Ja 35)

Herr Siegbert Neubauer wird als Schiedsperson für die Schiedsstelle II gewählt.

Vorlage 0245/2020

Beschluss-Nr: 0160/07/20 (Ja 33 Enthaltung 2)

Als neue Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Oranienburg werden bis zum April 2021 von der Stadtverordnetenversammlung benannt: Murris Hadzic, Caius Hemmerling, Misha Inagawa

Vorlage 0125/2019

Beschluss-Nr: 0161/07/20 (Ja 23 Nein 9 Enthaltung 3)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 115 „Wohnbebauung Aderluch“ folgende Straßennamen für die Planstraßen A bis I:

A – Hildegard-Busse-Straße

B – Ida-Ihle-Straße

C – Marie-Bieber-Straße

D – Elise-Zorn-Straße

E – Galina-Romanowa-Straße

F – Rosa-Broghammer-Straße

G – Gisela-Gneist-Straße

I – Jette-Bath-Straße

Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch Beschluss vom 22.06.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1**Verkaufsoffene Sonntage**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG können Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg, mit Ausnahme der Ortsteile Germendorf, Lehnitz, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Malz, Friedrichthal und Sachsenhausen, aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:
1. am 27.09.2020 anlässlich des Regionalmarktes/Herbstfestes
 2. am 13.12.2020 anlässlich des Weihnachtmarktes „Weihnachtsgans-Auguste-Marktes“

§ 2**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuregelung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördlicher Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderen Anlass vom 25.02.2019 (Beschluss-Nummer: 0485/27/19) außer Kraft.

Oranienburg, den 23.06.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister
der Stadt Oranienburg

Standsicherheitsprüfung der Grabsteine auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt Oranienburg einschließlich der Ortsteile

Ab dem 20.07.2020 wird, wie auch in den vergangenen Jahren, auf allen städtischen Friedhöfen in Oranienburg und den dazugehörigen Ortsteilen die Standfestigkeit der Grabsteine geprüft. Die Stadt Oranienburg hat hierfür einen unabhängigen Prüfenieur beauftragt, der für seine Arbeit ein elektronisches Messgerät verwendet.

Bei Interesse besteht die Möglichkeit, der Kontrolle beizuwohnen. Interessenten melden sich bitte vorab telefonisch beim Tiefbauamt der Stadt Oranienburg. Ansprechpartnerin: Frau Deter, Tel: 03301/6007347

Laut der gültigen Friedhofssatzung sind Grabmale dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind die Grabstelleneinhaber.

Ein Grabmal gilt dann als standfest, wenn es lotrecht steht und bei der Druckprobe keinerlei Neigung, Schwankungen, Lockerungen oder sonstige Standsicherheitsmängel aufweist.

Die Stadt Oranienburg als Träger der kommunalen Friedhöfe ist im Zuge der Verkehrssicherung auf den kommunalen Friedhöfen verpflichtet, eine alljährliche Sicherheitsüberprüfung durchzuführen (Unfallverhütungsvorschriften).

Nicht standsichere Grabmale werden mit einem Warnaufkleber unmittelbar auf der Grabmalanlage gekennzeichnet. Die Grabstelleneinhaber werden hiermit aufgefordert, die Standsicherheit wieder fachmännisch herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

Grabsteine, die umzustürzen drohen (Gefahr im Verzuge), werden von der Friedhofsverwaltung umgelegt.

16.06.2020

Dr. Stefan Gebhard

Amtlicher Teil

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Freienhagener Straße im Ortsteil Malz (Straßenschlüssel 41102)

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]), wird die Freienhagener Straße von der Kleingartenanlage Wald-eck bis zur Gemarkung Freienhagen (Straßenschlüssel 41102) von der Stra-ßengruppe der sonstigen öffentlichen Straße mit der Straßenuntergruppe

„beschränkt-öffentlicher Weg“ zur Straßengruppe der sonstigen öffentli-chen Straßen mit der Straßenuntergruppe „öffentlicher Feld – und Wald-weg“ geändert.

Es handelt sich um einen 2,34 km langen Waldweg zwischen dem Ortsteil Malz und dem Ortsteil Freienhagen (Stadt Liebenwalde).

Straßenbaulastträgerin bleibt die Stadt Oranienburg.

	Alt	Neu
Straßenlage	Freienhagener Straße	Freienhagener Straße
Straßenschlüssel	41102	41102
Verkehrsbedeutung/ Klassifizierung	41102 sonstige öffentliche Straße	41102 sonstige öffentliche Straße
Benutzungsart	Verkehrsfläche: 13.882 m ² 41102 – Abs. 10	Verkehrsfläche: 13.822m ² 41102 – Abs. 10
Verkehrsbeschränkungen	beschränkt-öffentlicher Weg 41102 – 10 Verbot für Fahrzeuge über ein tats. Gewicht von 3,5 t, frei für Forst- und Landwirtschaft	öffentlicher Feld- und Waldweg 41102 – 10 Beschränkung auf land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, frei für Fußgänger und Radfahrer
Eigentumsverhältnisse		
Gemarkung Malz, Flur 6		
Flurstück 38	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg
Flurstück 40	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg
Flurstück 42	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg
Flurstück 45	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg
Flurstück 95	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg
Flurstück 97	Land Brandenburg (Landesforstbetrieb)	Land Brandenburg (Landesforstbetrieb)
Straßenbaulastträgerin	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg

Sonstiges

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Teileinziehung dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Inter-net unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einle-gen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Bauverwaltungsamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Wider-spruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 23.06.2020



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anlage siehe Seite 22 ▶

Amtlicher Teil

Ortsteil Malz, Teileinziehung Freienhagener Straße (Straßenschlüssel 41102) zu sonstige öffentlichen Straße mit der Straßenuntergruppe „öffentlicher Feld- und Waldweg“



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Information des Entwässerungsbetriebes Oranienburg**

In dem Oranienburger Kastanienweg wird etwa September/Oktober 2020 begonnen, die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage zu erneuern. Im Zuge dieser Maßnahme werden die Grundstücksanschlüsse saniert/erneuert und jedes Grundstück wird gesondert angeschlossen.

Die Maßnahme wird im Auftrag des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO) von dessen Betriebsführer, Stadtwerke Oranienburg GmbH, durchgeführt. Es wird Verkehrseinschränkungen während der Baumaßnahme geben.

Information des Bauverwaltungsamtes – Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen

Voraussichtlich in den Monaten August bis Oktober 2020 werden für Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg und Ortsteilen Bescheide zu Straßenbaubeiträgen versendet. Ihre Anfragen hierzu können Sie an die jeweilige Ansprechpartnerin richten.

Erschließungsanlagen:

- 1.) Erich-Schmidt-Straße in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Martina Andresen
(Telefon: 600 776, E-Mail: andresen@oranienburg.de)
- 2.) Ostweg in 16515 Oranienburg
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Martina Andresen
(Telefon: 600 776, E-Mail: andresen@oranienburg.de)
- 3.) Rudolf-Breitscheid-Straße in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Patricia Minge
(Telefon: 600 762, E-Mail: minge@oranienburg.de)
- 4.) Eichendorffweg in 16515 Oranienburg
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Patricia Minge
(Telefon: 600 762, E-Mail: minge@oranienburg.de)
- 5.) Baltzerweg in 16515 Oranienburg
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Jaqueline Päthe
(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)
- 6.) Wilhelm-Groß-Straße in 16515 Oranienburg
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Jaqueline Päthe
(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

- 7.) Gartenweg in 16515 Oranienburg
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Jenny Meintzen
(Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)

- 8.) Uferweg in 16515 Oranienburg
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Jenny Meintzen
(Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)

Rechtsgrundlagen:

Straßenbaubeitrag: § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gilt außerdem: Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Die Stadtverwaltung Oranienburg im Überblick

Postanschrift:

Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
(03301) 600 5
info@oranienburg.de
www.oranienburg.de

Sprechzeiten Bürgeramt:

Montag: 09.00 – 14.00 Uhr
Dienstag: 09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeiten Kita- und Schulverwaltung:

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Bürgermeister, Dezernat I

Alexander Laesicke
– Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung 600 6012
– Gleichstellungsbeauftragte/r 600 606
– Personalrat 600 620
– Behindertenbeauftragte/r 600 6013
– Datenschutzbeauftragte/r 600 682

Dezernat II – Finanzen und Zentrale Dienste

Christoph Schmidt-Jansa
– Stabsstelle kommunale Unternehmen, Statistik und Controlling 600 607
– Haupt- und Personalamt 600 611
– Personalwesen/Organisation 600 613
– Zentrale Dienste inkl. Zentrale Vergabestelle 600 612
– operative Informationstechnik 600 616
– Finanzwesen 600 8260
– Haushaltswesen inkl. Anlagenbuchhaltung 600 661
– Kasse 600 665
– Steuerwesen 600 672
– Geschäftsbuchhaltung 600 8103
– Vollstreckung 600 668
– Rechtsamt inklusive Versicherungsangelegenheiten 600 681
– Standesamt 600 692

Dezernat III – Stadtentwicklung

Frank Oltersdorf
– Bauverwaltungsamt 600 6017
– Entwässerungsbetrieb Oranienburg 600 6017
– Haushalt/Fördermittel 600 644
– Erschließung 600 777
– Stadtplanungsamt 600 730
– vorbereitende Bauleitplanung 600 769
– verbindliche Bauleitplanung 600 769
– Amt für Grundstücks- und Gebäudewirtschaft 600 781
– Liegenschaften 600 785
– infrastrukturelle Bewirtschaftung 600 787
– Hochbau 600 752
– Tiefbauamt 600 730
– Straßenbau- und -unterhaltung, Brückenbau 600 774
– Stadthof 204417
– Grün- und Spielanlagen, Baumschutz, Friedhöfe 600 775

Dezernat IV – Bürgerdienste

Stefanie Rose
– Ordnungsamt 600 691
– Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle 600 695
– Bürgeramt 600 640
– Kampfmittel 600 6592
– Amt für Brandschutz 586420
– Amt für Bildung und Soziales 600 701
– Schulverwaltung 600 745
– Kitaverwaltung 600 710
– Bibliothek 600 8650
– Wohngeld/Wohnungswesen 600 760
– Gemeinwesen, Jugend und Sport 600 706